

SATZUNG des "Schulvereins der Städt. Grundschule Gottlieb-Heinrich-Straße Solingen-Wald":

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Städt. Grundschule Gottlieb-Heinrich-Straße Solingen-Wald".

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch umfassende Förderung der Schulkinder der GHS, namentlich in den Bereichen Kunst, Kultur und Sport sowie durch Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder der Schule.

Er erfüllt seine Aufgabe ferner durch finanzielle Unterstützung der Grundschule GHS, etwa beim Beschaffen von zusätzlichen Lernmitteln und Unterrichtsmaterialien sowie durch Bezuschussung von Schulausflügen, Schullandheimaufenthalten, Schulveranstaltungen und besonderen Projekten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Sitz

Der Vereinssitz ist Solingen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Erziehungsberechtigte von Schülern der GHS erwerben beide die Mitgliedschaft durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages, sofern sie hierbei keinen entgegenstehenden Willen äußern.

Die Mitgliedschaft endet

- ohne besondere Kündigung mit dem Ausscheiden des Kindes aus der GHS; es sei denn, sie soll auf ausdrücklichen Wunsch fortgesetzt werden,
- durch Austritt, der zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,
- durch Tod,
- durch Ausschluß.

Im Falle vereinsschädigenden Verhaltens kann der Ausschluß aus dem Verein beschlossen werden. Er bedarf der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, er ist unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

Zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge für jedes Kind, das diese Schule besucht. Die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 10) entscheidet über Beitragshöhe, Zahlungspflicht und Zahlungsfristen. Die festgelegte Höhe des Beitrages gilt als Mindestbeitrag.

§ 6 Spenden

Spenden der Mitglieder und Förderer des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) bestimmt.

§ 7 Verwendung der Beiträge und Spenden

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Beiträge und Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks innerhalb eines Geschäftsjahres entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ferner gehören ihm der stellvertretende Schatzmeister und der stellvertretende Schriftführer an, soweit diese Ämter durch die Mitgliederversammlung besetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch solange weiterhin im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Vorstandes gewählt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abwahl des Vorstandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, vgl. § 10 dieser Satzung.

Der Vorstand tagt mindestens 2 mal im Schuljahr. Seine Sitzungen werden durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam einberufen. Der Schulleiter und ein Vertreter des Lehrerkollegiums sollen, Vertreter der Schulpflegschaft sowie andere Personen können an seinen Beratungen beteiligt werden.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, jedoch Auslagenersatz bei schriftlichem Nachweis.

Das gilt sinngemäß auch für Vereinsmitglieder, die der Vorstand aus besonderem Anlaß mit Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) beauftragt.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 II BGB).

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand hat alle Mitglieder des Vereins einzuladen.

Die Einladung muß mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres einberufen werden.

Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder sie beantragt. Er soll sie einberufen, wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Zur Einberufung befugt sind die zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitglieder

Ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen sind unbeschadet der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig.

Soweit gesetzlich oder durch diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder, deren Kinder/ die Schule besuchen, pro GHS-Schulkind eine Stimme haben. Im Falle der Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung vorgesehen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, daß die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

§ 12 Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung

Der Vorstand hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten und über den Stand des Vereinsvermögen sowie die Verwendung der Vereinsmittel Rechnung zu legen.

Ordentliche Mitgliederversammlungen wählen aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 13 Niederschriften

Über Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind Teil der Vereinsunterlagen. Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Niederschriften

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung, die fristgerecht unter Aufführung der beantragten Änderungen einberufen worden ist.

Änderungen des Vereinszwecks (§ 2) bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung, zu der fristgerecht unter Angabe der beabsichtigten Änderung eingeladen wurde und an der mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder teilnimmt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Der Auflösungsbeschluß bedarf in jedem Fall der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins der Grundschule Gottlieb-Heinrich-Straße zu mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 16 Geschäftsjahr

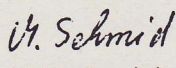
Geschäftsjahr ist das Schuljahr, aus steuerlichen Gründen ist am Ende des Kalenderjahres ein Jahresabschluß zu erstellen.

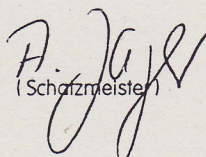
§ 17 Inkrafttreten

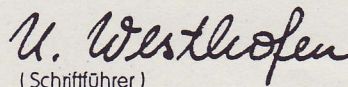
Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 1.10.97, beschlossen worden und tritt an die Stelle der bisher geltenden Satzung vom 25. Januar 1996.

Solingen, den 1.10.1997


(1. Vorsitzende)


(2. Vorsitzende)


(Schatzmeister)


(Schriftführer)